
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	03.04.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 B 84/00 AL
Datum	31.08.2000

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde des KlÄgers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 3. April 2000 wird zurÄckgewiesen. Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar.

GrÄnde:

I.

Der am 7. MÄrz 1956 geborene KlÄger, ein StaatsbÄrger der Vereinigten Staaten von Amerika (USA), der am 1. Juli 1993 nach Deutschland einreiste, beantragte â anwaltlich durch seinen spÄteren ProzessbevollmÄchtigten vertreten â am 11. Juni 1998 die Erteilung einer besonderen Arbeitserlaubnis (nach Â§ 2 der Arbeitserlaubnisverordnung -AEVO-). Er beabsichtige, eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis zu beantragen. Nach Â§ 24 Abs. 1 Nr. 2 des AuslÄndergesetzes sei dazu der Besitz der besonderen Arbeitserlaubnis erforderlich. Er sei selbstÄndig erwerbstÄtig, und zwar im Bereich der Vermittlung von Filmkomparsen. Die unbefristete Erlaubnis zur Arbeitsvermittlung ist dem KlÄger vom zustÄndigen PrÄsidenten des Landesarbeitsamtes Berlin-Brandenburg mit Wirkung ab 29. Juli 1997 erteilt worden.

Die Beklagte lehnte den Antrag mit Bescheid des Arbeitsamtes Berlin West vom 29. Juni 1998 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 27. Juli 1998 ab. Der Klager erfulle nicht die Voraussetzungen des [ 286 SGB III](#) in Verbindung mit  2 AEVO. Wegen der Einzelheiten der Begrundung wird insbesondere auf den Bescheid vom 29. Juni 1998 (Blatt 10, 11 der Verwaltungsakte) verwiesen. Auch aus dem Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 14. Juli 1956  DAFHSV  lasse sich fur den Klager kein Anspruch auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis herleiten, was im Widerspruchsbescheid auf den Seiten 2 und 3 (Bl. 17, 18 der Verwaltungsakte), auf die wegen der Einzelheiten Bezug genommen wird, dargelegt ist.

Zur Begrundung seiner hiergegen gerichteten Klage hat der Klager daran festgehalten, dass der DAFHSV  Inlanderbehandlung garantiere. Amerikanische Staatsangehrige stunden Deutschen gleich.

Die Beklagte hat an ihrer Auffassung festgehalten und einen Abdruck ihrer Durchfuhrungsanweisungen (DA) zu  2 AEVO und dem DAFHSV bersandt.

Gelegentlich der Beiziehung der Auslanderakte zur Vorbereitung des Verhandlungstermines hat das Sozialgericht durch eine Mitteilung der Auslanderbehorde erfahren, dass der Klager bereits seit dem 20. Oktober 1998 im Besitz der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis ist.

Daraufhin hat sich die Beklagte im Termin vom 10. Januar 2000 verpflichtet, dem Klager eine Arbeitsberechtigung nach [ 286 Abs. 1 SGB III](#) zu erteilen.

Daraufhin haben die Beteiligten den Rechtsstreit in der Hauptsache fur erledigt erklart und der Prozessbevollmachtigte des Klagers hat den Antrag gestellt, die Beklagte zur Erstattung der augergerichtlichen Kosten des Klagers zu verpflichten.

Die Beklagte hat eine solche Verpflichtung zur Erstattung der augergerichtlichen Kosten des Klagers verneint.

Das Sozialgericht hat mit Beschluss vom 3. April 2000 entschieden, dass die Beteiligten einander augergerichtliche Kosten nicht zu erstatten haben. In den Grunden, auf die wegen der Einzelheiten Bezug genommen wird, hat das Sozialgericht Zweifel am Rechtsschutzbedurfnis fur die Klage geuert und sich im brigen in der Begrundung seiner Entscheidung der Auffassung der Beklagten angeschlossen. Danach bestehe auch nach dem DAFHSV fur den Klager kein Anspruch auf die beantragte besondere Arbeitserlaubnis, wie im Einzelnen vom Sozialgericht dargelegt wird. Nicht nachvollziehbar sei, warum der Klager den Erhalt der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis nicht zeitnah mitgeteilt habe.

Gegen diesen  ihm am 2. Mai 2000 zugestellten  Beschluss richtet sich die Beschwerde des Klagers vom 5. Mai 2000, zu deren Begrundung er daran

festhält, einen Kostenerstattungsanspruch gegen die Beklagte zu haben, weil die Klage im Zeitpunkt ihrer Erhebung sehr wohl begründet gewesen sei. Das ergebe sich aus dem DAFHSV. US-Staatsangehörige seien mit EG-Staatsangehörigen gleichgestellt.

II.

Die zulässige Beschwerde ist nicht begründet. Der angefochtene Beschluss des Sozialgerichts ist nicht zu beanstanden. Es entspricht billigem Ermessen im Rahmen der Kostenentscheidung nach [Â§ 193 Abs. 1](#) des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-, wenn das Sozialgericht die Beklagte nicht für verpflichtet gehalten hat, dem Kläger die außergerichtlichen Kosten des Klageverfahrens zu erstatten.

Der Klage ermangelte es zwar nicht am Rechtsschutzbedürfnis, denn die Beklagte hatte einen ablehnenden Bescheid nebst Widerspruchsbescheid erlassen. Damit war das Rechtsschutzbedürfnis für eine Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage gegeben. Beantragt ein Kläger die Aufhebung eines ihn belastenden Verwaltungsakts mit der Anfechtungsklage oder begehrt er eine ihm zustehende Leistung, macht er z.B. einen Anspruch auf Erlass eines begünstigenden Verwaltungsaktes geltend, ist das Rechtsschutzbedürfnis regelmäßig gegeben (so z.B. Meyer-Ladewig, SGG-Kommentar, 6. Auflage 1998 Rdnr. 16 ff vor Â§ 51).

Für die Erhebung einer Klage bestand aber zum damaligen Zeitpunkt am 1. August 1998 überhaupt keine Notwendigkeit. Der Kläger hätte erlaubt das Gewerbe eines Arbeitsvermittlers von Komparsen zu Sprechtheatern sowie zu Film- und Fernsehproduzenten und für Werbefotos aus. Die unbefristete Erlaubnis des Präsidenten des Landesarbeitsamtes Berlin-Brandenburg vom 10. Juni 1997 galt mit Wirkung ab 29. Juli 1997. Der Kläger bedurfte deshalb überhaupt keiner Arbeitserlaubnis, denn er wollte nicht als abhängiger Arbeitnehmer in einem Arbeitsverhältnis tätig sein oder werden, und nur dafür wäre eine Arbeitserlaubnis erforderlich gewesen. Die Aufnahme oder Ausübung einer selbständigen Tätigkeit ist nicht arbeitserlaubnispflichtig (so z.B. Die in Niesel SGB III, Kommentar 1998 Â§ 284 Rdnr. 13). Der Kläger beantragte die beantragte Arbeitserlaubnis auch nicht etwa deswegen, weil er eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis beantragen wollte, wofür nach seinem Vortrag die Arbeitserlaubnis erforderlich sein sollte. Dass diese nicht erforderlich war, ergibt sich schon aus der Tatsache, dass die Ausländerbehörde dem Kläger die unbefristete Aufenthaltserlaubnis seit dem 20. Oktober 1998 erteilt hatte, obwohl er nicht im Besitz einer Arbeitserlaubnis war, was u.a. wohl darauf beruhte, dass Â§ 24 Abs. 1 Nr. 2 Ausländergesetz den Besitz der besonderen Arbeitserlaubnis nur vorschreibt, wenn der Ausländer Arbeitnehmer ist. Diese Eigenschaft kam dem Kläger aber nicht zu, weshalb der Besitz einer besonderen Arbeitserlaubnis gerade nicht erforderlich gewesen sein dürfte.

Unter diesen Umständen kann dahingestellt bleiben, ob der Kläger, hätte er als Arbeitnehmer tätig sein wollen, einen Anspruch auf eine besondere Arbeitserlaubnis aufgrund des Art. VII Nr. 1 des DAFHSV vom 14. Juli 1956 gehabt hätte. Immerhin ist dort nicht geregelt, dass für die Aufnahme einer

Tätigkeit als abhängiger Arbeitnehmer in einem Arbeitsverhältnis
â Inländerbehandlungâ zu gewâhren ist. Art. VII Nr. 1 a.a.O. lautet nâmlich:
â Den Staatsangehârigen und Gesellschaften jedes Vertragsteils wird in dem
Gebiet des anderen Vertragsteils Inländerbehandlung hinsichtlich der Ausâbung
jeder Art von geschâftlicher, industrieller, finanzieller oder sonstiger gegen Entgelt
vorgenommener Tâtigkeit gewâhrt. Dabei ist es unerheblich, ob sie diese
selbstândig oder unselbstândig oder ob sie sie unmittelbar oder durch einen
Vertreter oder durch juristische Personen jeder Art ausâben. Dementsprechend
dârfen diese Staatsangehârigen und Gesellschaften innerhalb des genannten
Gebiets a) Zweigstellen, Vertretungen, Bâros, Fabriken und andere zur Fâhrung
ihrer Geschâfte geeignete Betriebe errichten und unterhalten, b) nach dem
Gesellschaftsrecht des anderen Vertragsteils Gesellschaften grânden und
Mehrheitsbeteiligungen an Gesellschaften des anderen Vertragsteils erwerben, c)
von ihnen errichtete oder erworbene Unternehmen kontrollieren und leiten. Auch
wird den von ihnen kontrollierten Unternehmen, seien es solche von
Einzelkaufleuten oder Gesellschaften oder sonstige Unternehmen, in allen mit ihrer
Betâtigung zusammenhângenden Angelegenheiten keine ungânstigere
Behandlung gewâhrt als gleichartigen Unternehmen, die von Staatsangehârigen
oder Gesellschaften des anderen Vertragsteils kontrolliert werden.â

Aber selbst wenn diese so getroffenen Bestimmungen auch auf unselbstândig
tâtige Arbeitnehmer in einem abhângigen Beschâftigungsverhâlnis zutreffen
sollten, ist in Artikel XXV Nr. 2 die Inländerbehandlung nur im Falle der
Gegenseitigkeit zugesichert. Es ist jedoch allgemein bekannt, dass ein Deutscher in
den USA zur Aufnahme einer abhângigen Beschâftigung als abhângiger
Arbeitnehmer einer Arbeitsgenehmigung bedarf, weshalb dies umgekehrt nicht
ausgeschlossen ist. Demzufolge hat die Beklagte zutreffend in 5.2.110 DA
bestimmt, dass die AEVO grundsâtzlich auch amerikanischen Staatsangehârigen
gegenâber anwendbar bleibt, wenn diese im Gebiet der Bundesrepublik
Deutschland eine unselbstândige Erwerbstâtigkeit als Arbeitnehmer aufnehmen
wollen oder ausâben (vgl. dazu auch Dâe a.a.O. Â§ 285 Rdnr. 24).

Konnte die Beschwerde nach alledem somit keinen Erfolg haben, war zu
beschlieâen wie geschehen.

Die Unanfechtbarkeit dieses Beschlusses beruht auf [Â§ 177 SGG](#).

Erstellt am: 11.08.2003

Zuletzt verândert am: 22.12.2024